

Lieferung erfüllt werden können, kann für den Versand von Gütern ein Globalwarenbegleitschein ausgestellt werden.

(2) Bei Versand mit der Eisenbahn, der Binnenschiffahrt oder auf dem Straßenwege kann

a) ein Globalwarenbegleitschein am Grenzkontrollamt bzw. an der Grenzkontrollstelle hinterlegt werden, wenn es sich um Güter handelt, die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Export* von der Abfertigung durch ein Binnenkontrollamt befreit sind. Alle Teilsendungen müssen über denselben Grenzübergang zur Ausfuhr gelangen, an dem der Globalwarenbegleitschein hinterlegt worden ist;

b) ein Globalwarenbegleitschein durch den Herstellerbetrieb (Versender) bei Vorführung der Sendung der örtlich zuständigen Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (Binnenkontrollamt) vorgelegt werden, wenn es sich um Güter handelt, deren Abfertigung nicht durch Buchst. a geregelt ist. Abfertigungen, die durch die örtlich zuständige Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs in den Räumen des Betriebes erfolgen sollen, sind mindestens 48 Stunden vor dem beabsichtigten Versand anzumelden.

(3) Bei Versand mit der Eisenbahn (außer Expreßgutsendungen) oder der Binnenschiffahrt ist dem Frachtbrief einer Teilsendung zu einem Globalwarenbegleitschein eine Übergabebescheinigung (Frachtbriefabschrift) beizugeben. Beide sind von der Versandgüterabfertigung bzw. von der zuständigen Schiffahrtsstelle des VEB Deutsche Binnenreederei abzustempeln und müssen folgende Vermerke des Versenders tragen:

a) Bei Abfertigung am Grenzkontrollamt:

Lieferung Nr.....
 Menge.....
 Mengeneinheit.....
 Reingewicht in kg.....
 Bezugsgenehmigung Nr.....
 Globalwarenbegleitschein Nr.....
 gültig bis.....
 beim Grenzkontrollamt
 hinterlegt.
 (Datum) (Unterschrift)

b) Bei Abfertigung durch ein Binnenkontrollamt:

Lieferung Nr.....
 Menge.....
 Mengeneinheit.....
 Reingewicht in kg.....
 Bezugsgenehmigung Nr.....
 Globalwarenbegleitschein Nr.....
 gültig bis.....
 liegt vor.
 (Datum) (Unterschrift)

Die Übergabebescheinigung hat zusätzlich den Rechnungsbetrag in VE (Verrechnungseinheiten) zu beinhalten. Statt der Übergabebescheinigung kann der Vordrucksatz »Auszug aus Globalwarenbegleitschein* Verwendung finden. (Das kann z. B. dann geschehen, wenn auf Grund der Angaben im Globalwarenbegleitschein keine spezialisierte Abschreibungsmöglichkeit für die einzel-

nen Teillieferungen besteht.) In diesem Falle sind jeder Teilsendung die vom Versender ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Blätter 3 und 4 des für jede Teilsendung fortlaufend zu numerierenden Vordrucksatzes »Auszug aus Globalwarenbegleitschein* beizufügen.

(4) Der Frachtbrief begleitet die Ware. Die Übergabebescheinigung bzw. das Blatt 4 des Vordrucksatzes »Auszug aus Globalwarenbegleitschein* wird am Grenzkontrollamt entnommen. Die Entnahme der Übergabebescheinigung ist auf dem Frachtbrief bzw. die Entnahme des Blattes 4 des Vordrucksatzes »Auszug aus Globalwarenbegleitschein* ist auf dem Blatt 3 zu vermerken.

(5) Bei Expreßgutsendungen sind der Expreßgutkarte die vom Versender ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Blätter 3 und 4 des für jede Teilsendung fortlaufend zu numerierenden Vordrucksatzes »Auszug aus Globalwarenbegleitschein* beizufügen. Das Blatt 4 des Vordrucksatzes »Auszug aus Globalwarenbegleitschein* wird am Grenzkontrollamt entnommen. Die Entnahme des Blattes 4 ist auf dem Blatt 3 zu vermerken.

(6) Bei Transporten auf dem Straßenwege sind jeder Teilsendung vom Versender die ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Blätter 3 und 4 des für jede Teilsendung fortlaufend zu numerierenden Vordrucksatzes »Auszug aus Globalwarenbegleitschein* beizufügen. Das Blatt 4 des Vordrucksatzes »Auszug aus Globalwarenbegleitschein* wird am Grenzkontrollamt entnommen. Die Entnahme des Blattes 4 ist auf dem Blatt 3 zu vermerken.

(7) Bei Postversand ist der Global Warenbegleitschein bei der für die Aufgabepostanstalt zuständigen Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (Paketkontrollstelle) zu hinterlegen.

a) Jede Teilsendung muß auf der Außenseite neben der Aufschrift den nachstehenden Vermerk tragen:

Lieferung Nr.....
 Bezugsgenehmigung Nr.....
 Global Warenbegleitschein Nr.....
 gültig bis.....
 bei der Paketkontrollstelle.....
 hinterlegt.
 (Datum) (Unterschrift)

b) In jede Teilsendung sind die ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Blätter 3 und 4 des für jede Teilsendung fortlaufend zu numerierenden Vordrucksatzes »Auszug aus Globalwarenbegleitschein* einzulegen.

Das Blatt 3 verbleibt bei der Sendung; das Blatt 4 wird bei der Paketkontrollstelle entnommen.**

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 20. März 1958 zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBL I S. 336) außer Kraft.

Berlin, den 26. April 1960

**Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

* Zur Zeit Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrungsregelung für den Export (GBL I S. 92)